

## **BGer 5A\_353/2020 vom 14. Mai 2020**

Bundesgericht, 2020-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_353\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_353_2020)

FR: TF 5A\_353/2020 du 14 mai 2020

IT: TF 5A\_353/2020 del 14 maggio 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41). Diesbezüglich ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

#### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin äussert sich nicht zur Eintretensfrage im kantonalen Rechtsmittelverfahren und sie setzt sich ferner auch nicht mit den materiellen Erwägungen (zu den Voraussetzungen der Sistierung nach Art. 9 Abs. 1 IPRG , namentlich auch zur indirekten Zuständigkeit gemäss Art. 23 Abs. 3 und Art. 65 Abs. 1 IPRG aufgrund der beidseitigen bosnisch-herzegowinischen Staatsbürgerschaft sowie zum Ordre public) auseinander, sondern wiederholt ihre Ausführungen im kantonalen Beschwerdeverfahren, wonach sie seitens des Ehemannes Gewalt erlebt habe und vor lauter Schlägen nicht mehr ohne Medikamente leben könne, wonach sie die Polizei gerufen habe, als der Ehemann sie wegen des dortigen Hauses und des Geldes von der Miete der UNO-Soldaten erneut geschlagen habe, wonach ihr Ehemann die Scheidung beantragt und alles mitgenommen habe, wonach sie als Schweizer Bürgerin eine Benachteiligung und fehlendes rechtliches Gehör im Ausland befürchte, wonach sie die ganze Ehe in der Schweiz verbracht und gemeinsam mit ihrem Ehemann hiesigen Wohnsitz habe, und wonach sie Betrug durch den Ehemann und dessen Geschwister an den dortigen Vermögenswerten befürchte, weil die Scheidungspapiere gar nicht von ihm unterschrieben seien. Damit ist indes nicht aufzuzeigen, inwiefern mit dem angefochtenen Nichteintretensentscheid Recht verletzt worden sein soll.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.